

PRESSEMITTEILUNG

Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland

21.01.2020

Mit dem Zweckverband KDZ Oberland auf der sicheren Seite – Überwachung durch private Dienstleister laut OLG Frankfurt gesetzeswidrig.

Der Zweckverband KDZ Oberland übernimmt seit 2007 im Auftrag seiner Mitgliedsgemeinden unter anderem Geschwindigkeitsmessungen und die Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie die damit verbundene Bearbeitung der Verwarnungen bzw. Bußgeldbescheide. **Sämtliche Mitarbeiter sind Beamte bzw. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes mit entsprechender Qualifikation. Gemeinden, welche die Verkehrsüberwachung dem Zweckverband KDZ Oberland übertragen haben, werden auch in Zukunft auf der rechtlich sicheren Seite stehen.**

Zu dieser Klarstellung sehen wir uns durch die Grundsatzentscheidungen des OLG Frankfurt am Main vom 6.11.2019 und 3.01.2020 veranlasst. Das OLG Frankfurt am Main bestätigt, dass Verkehrsüberwachungen durch private Dienstleister gesetzeswidrig sind und auf einer solchen Grundlage keine Bußgeldbescheide erlassen werden dürfen. Dies gilt sowohl für den fließenden (Urteil 06.11.2019), als auch für den ruhenden Verkehr (Urteil 03.1.2020).

In den Urteilen beschäftigt sich das hessische OLG mit Fällen bei denen Autofahrer gegen ihre Bußgeldbescheide klagten und Recht bekamen. Grund hierfür war, dass die Männer, welche die mobile Geschwindigkeitsmessung bzw. die Überwachung des Parkraums durchführten, nicht bei der Kommune angestellt waren, sondern bei einer privaten GmbH. Die Kommune hatte mit dieser GmbH einen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag geschlossen. Dies ist nun laut OLG gesetzeswidrig.

„Die im hoheitlichen Auftrag von einer privaten Person durchgeführte Geschwindigkeitsmessung hat keine Rechtsgrundlage“ und „die Ortspolizeibehörde dürfe die Verkehrsüberwachung nur durch eigene Bedienstete mit entsprechender Qualifikation vornehmen“, so die Richter am OLG Frankfurt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass das Urteil aus Frankfurt nicht nur im Land Hessen Relevanz hat, sondern auch für den Rest der Republik von Bedeutung sein wird.

Das Bayer. Staatsministerium des Innern stellt mit Schreiben vom 15.11. 2019 klar, dass die Verkehrsüberwachung durch Kommunalunternehmen und kommunale Zweckverbände wie dem Zweckverband KDZ Oberland von der Entscheidung des OLG Frankfurt nicht berührt wird. Bei Kommunalunternehmen handelt es sich um Anstalten des öffentlichen und bei Zweckverbänden um Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen hoheitliche Aufgaben übertragen werden können.

Durch die rechtsaufsichtlich Genehmigung durch das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen am 18.01. 2007 ist der Zweckverband KDZ Oberland eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Seit der Gründung haben 133 Städte und Gemeinden dem Zweckverband ihre Verkehrsüberwachung anvertraut.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung

Dörte Römer

Marketing & Öffentlichkeitsarbeit

Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland

Prof.-Max-Lange-Platz 9

83646 Bad Tölz

Tel.: +49 (0) 8041 / 792 69-12

Fax: +49 (0) 8041 / 792 69-99

E-Mail: roemer@kdz-oberland.de

<http://www.kdz-oberland.de>

Verbandsvorsitzender: Josef Janker

Geschäftsführer: Michael Braun
